

Stadt Waldenbuch

Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
"Bonholz Nordwest"

Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen:

1. **Landratsamt Böblingen**, Stellungnahme vom 20.01.2023,
2. **Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 2**, Stellungnahme vom 09.01.2023,
3. **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**, Stellungnahme vom 18.01.2023,
4. **Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe**, Stellungnahme vom 17.01.2023.

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Landratsamt

Bauen und Umwelt
Annemarie Schenker
Telefon 07031-663 1272
Telefax 07031-663 91272
A.Schenker@lrabb.de
Zimmer A 236

20.01.2023

Az.: 41-2022-2458

Bebauungsplan "Bonholz Nordwest" in Waldenbuch

Ihr Schreiben vom 16.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns.
Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 06.12.2022 nehmen wir wie folgt
Stellung:

Baurecht (Herr Barth, Tel.: 07031/663-1545, Herr Wolf, Tel.: 07031/663-1889)

Hinweise: Die Festsetzung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO) fehlt:
"Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt."

Klimaschutz

Wir weisen darauf hin, dass am 30.07.2011 das Gesetz zur Förderung des
Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft
getreten ist.

Mit dieser Gesetzesnovelle ist der Klimaschutz zu einem Planungsleitsatz
(Aufgabe der Bauleitplanung) und damit abwägungsrelevant geworden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist daher sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Wir bitten daher diesen Belang im Rahmen des Verfahrens mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen.

Immissionsschutz (Frau Ricken, Tel.: 07031/663-3431)

Der Bauleitplan dient der Entwicklung des Gewerbegebietes „Bonholz Nordwest“. Es wird begrüßt, dass das Wohnen im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden soll. Ob es aufgrund der topographischen Lage zu Schwierigkeiten bezüglich Immissionen kommen kann, kann ohne genauere Untersuchungen nicht beurteilt werden. Die Windstatistik und die Planung des GEE in der Nähe der Wohnbebauung lassen dies derzeit jedoch nicht vermuten.

Naturschutz (Herr Arnold, Tel.: 07031/663-2793)

Nach Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zum derzeitigen Planungsstand folgendermaßen Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan.

Der Pflanzzwang pz2 ist dahingehend zu ergänzen, dass Hochstämme zu pflanzen sind.

Um das Risiko für Vogelschlag an Glaswänden zu minimieren, sind große Fensterfronten (Flächen >2m²) aus Vogelschutzglas herzustellen bzw. mit geeigneten Linien- oder Punktemuster zu bekleben. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Vogelwarte Sempach zu entnehmen.

Im Umweltbericht ist der Umgang mit dem Streuobstbestand im Westen in Hinblick auf den § 33 a NatSchG darzustellen.

Die Standorte der Ersatzhabitate für Feldlerche und Goldammer sind zu benennen und über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu sichern.

Landwirtschaft (Frau Walter, Tel.: 07031/663-2363)

Das Plangebiet umfasst einen Flächenumfang von 2,56 ha. Der vorliegende Bebauungsplan (BPL) entwickelt sich aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet. Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bestehen Bedenken.

Das Plangebiet wird aktuell von vier Landwirten bewirtschaftet. Auf drei Betrieben werden landwirtschaftliche Nutztiere gehalten. Einer davon bewirtschaftet seinen Betrieb nach den Richtlinien des Bioland-Verbands.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden überwiegend zur Erzeugung von Futtermittel genutzt, welche unwiderruflich durch das Gewerbegebiet verloren gehen werden. Dennoch kann derzeit nicht von einer möglichen Existenzbedrohung ausgegangen werden. Trotzdem macht der Flächenverlust es erforderlich, dass die landwirtschaftliche Betroffenheit ausreichend dargestellt wird. Dies geschieht u. a. anhand der Darstellung der digitalen Flurbilanz unter dem Schutzgut Fläche im Umweltbericht.

Laut artenschutzrechtlichem Gutachten müssen für die Feldlerche und Goldammer CEF-Maßnahmen vorab errichtet werden. Vorzugsweise ist die Gehölzstruktur am Rand des Gewerbegebiets zu errichten. Die beiden Buntbrachen (10 x 100 m) sind in Absprache mit den örtlichen Landwirten anzulegen. Weitere naturschutz- und artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vorrangig planintern oder produktionsintegriert zu planen.

Wasserwirtschaft (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259)

Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung

Keine grundsätzlichen Bedenken.

Ziel ist es - nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung - den lokalen Wasserhaushalt beizubehalten, sodass der Oberflächenwasserabfluss aus dem Gebiet nicht, bzw. nicht wesentlich erhöht wird.

Die Festsetzungen hinsichtlich intensiver und extensiver Dachbegrünung im Textteil unter Pkt. A8.2. werden begrüßt. Zusätzlich wäre hier festzusetzen, dass entsprechend extensiv begrünte Dächer grundsätzlich in Kombination mit Photovoltaik hergestellt und entwässert werden können.

Die im Pkt. A8.1 genannten Retentionszisternen sind zum Erhalt der lokalen Wasserbilanz eher ungeeignet, da hierdurch die absolute Abflussmenge nicht reduziert wird. Durch die Drosselung kommt es vielmehr zu einem verlängerten Regenwasserzufluss zur Kläranlage, wodurch die Reinigungsleistung dieser herabgesetzt wird. Grundsätzlich wäre auch noch die Festsetzung und Umsetzung von Zisternen zur Brauchwassernutzung (Einsparung von Trinkwasser) mit einer Mindestgröße von 3 m³ möglich.

Bodenschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden abgegeben werden.

Bodenaushub ist durch planerische Maßnahmen zu reduzieren.

Anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend seiner Eignung und Qualität (humoses Oberboden, steinfreier, kulturfähiger Unterboden, Untergrundmaterial) getrennt zu entnehmen. Überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten. Es ist frühzeitig ein Bodenverwertungskonzept, getrennt nach Qualität der Bodenmaterialien zu erstellen und mit dem Landratsamt abzustimmen.

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten.

Im Bereich künftiger Vegetations- und Retentionsflächen sind Bodenverdichtungen unbedingt zu vermeiden. Die Böden dürfen nur mit Kettenfahrzeugen (Kettenraupe max. 4 N/cm², Kettenbagger max. 5 N/cm²) mit geringem Bodendruck bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden.

Humoser Oberboden ist vor Baubeginn in anstehender Mächtigkeit abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten, leicht geglätteten, begrüneten Mieten (maximale Höhe 2 m) zu lagern. Ein Befahren der Oberbodenmieten ist unzulässig.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in den Boden vermieden werden. Das Betanken von Fahrzeugen ist nur auf befestigten Flächen zulässig

Für Aufschüttungen auf künftigen Vegetationsflächen ist nach erfolgter Untergrundlockerung kulturfähiger Unterboden und als oberste Schicht ca. 20 - 30 cm humoser Oberboden trocken und ohne Verdichtung aufzubringen.

Für die Ersteinsaat sind tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten, mindestens eine Gräsermischung mit über 30 % Bodenlockerungskräutern geeignet, um die Bodenstruktur und das Wasseraufnahmevermögen zu fördern. .

Altlasten

Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden erhöhte Arsengehalte der Kategorie Z1.1 nach VwV Boden in den quartären Deckschichten bereichsweise bis ca. 6 m unter GOK festgestellt.

Die erhöhten Werte sind geogener Natur (siehe Baugrunduntersuchung, Büro BGU, vom 07.10.2020).

Die Aushubarbeiten sollten gutachterlich begleitet werden. Das Aushubmaterial ist, nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Es wird dennoch angeregt, zu prüfen, ob ggf. bauliche Vorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung bei Starkregenereignissen zu berücksichtigen sind. As im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei eventuellen Neubauten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur Entwässerung, insbesondere zur Niederschlagswasserbeseitigung § 55 Abs. 2 WHG, zu berücksichtigen sind. Es wird empfohlen, im Vorfeld bauwerksbezogene ingenieurgeologische Gutachten erstellen zu lassen.

Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen könnten (z. B. Ausheben der Baugrube, Kanalbau / Entwässerung), sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Bauwerke bzw. Bauwerksteile unter einem im Einzelfall festzulegenden Bemessungswasserspiegel sind wasserdicht und auftriebssicher zu erstellen. Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, damit keine dauernde Entnahme von Grund- oder Schichtwasser erfolgt (Grundwasserschutz und Vermeidung von Fremdwasser in der Kläranlage).

Straßenbau (Herr Buck, Tel.: 07031/663-1044)

Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird auf die Anmerkungen verwiesen:

Wenn sich in Zukunft am Knotenpunkt L1208 Tübinger Straße/Bonholzstraße aus verkehrlicher Sicht starke Veränderungen ergeben sollten und Maßnahmen hierzu notwendig oder eingeleitet werden sollten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart und das Landratsamt Böblingen, Amt für Straßenbau zu informieren und im Detail abzustimmen.

Durch die Nähe zur Landesstraße sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwand etc. notwendig, diese vorgenannten Maßnahmen und Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen, zu veranlassen und ggfs. genehmigen zulassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Wagner

Bayer-Hurt, Sabrina (BAG)

Von: Bäurle, Stefanie (RPS) <Stefanie.Baeurle@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 9. Januar 2023 10:35
An: Bayer-Hurt, Sabrina (BAG)
Betreff: AW: 201-024 BP „Bonholz Nordwest“, Stadt Waldenbuch, Frühzeitige
Unterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.

Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen **entwickelten Bebauungsplan** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.

Raumordnung

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle
Tel.: 0711/904-13207
Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe
Tel. 0711/904-14242
[Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller
Tel.: 0711/904-15117
Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch
Tel.: 0711/904-45170
Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Bäurle

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 21 – Raumordnung
Ruppmanstraße 21
71565 Stuttgart
Telefon: 0711/904-12107
E-Mail: stefanie.baeurle@rps.bwl.de <<mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de>>

Von: Bayer-Hurt, Sabrina (BAG) <S.Bayer-Hurt@baldaufarchitekten.de>

Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 11:09

An: behoerdenbeteiligung@lrabb.de; FPS - Koordination Bauleitplanung (RPS) <KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de>; Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; planung@region-stuttgart.org; info@asg-wasser.de; info@hwk-stuttgart.de; info.bb@stuttgart.ihk.de; leitungsauskunft@amprion.net; T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de; Leitungsauskunftmitte@netze-bw.de; alb-neckar@netze-bw.de; Stellungnahmen@Westnetz.de; O2-mw-bimschg@telefonica.com; ZentralePlanungND@unitymedia.de; ludwigsburg.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de; arthur.sauter@swtue.de; matthias.jeckel@swtue.de; BMA Aichtal (Poststelle) <stadt@aichtal.de>; amt61@filderstadt.de; BMA Leinfelden-Echterdingen (Poststelle) <info@le-mail.de>; BMA Dettenhausen (Poststelle) <gemeinde@dettenhausen.de>; BMA Weil im Schönbuch (Poststelle) <info@weil-im-schoenbuch.de>; BMA Steinenbronn (Poststelle) <info@steinenbronn.de>; BMA Schönaich (Poststelle) <info@schoenaich.de>; BMA Waldenbuch (Poststelle) <stadt@waldenbuch.de>

Cc: Betina.Ritzal@waldenbuch.de

Betreff: EXTERN 201-024 BP „Bonholz Nordwest“, Stadt Waldenbuch, Frühzeitige Unterrichtung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bonholz Nordwest“, Stadt Waldenbuch

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Bonholz Nordwest“ der Stadt Waldenbuch.

Die Stadt Waldenbuch hat gemäß § 4b BauGB das Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte für die frühzeitige Anhörung durchzuführen.

Um eine vollständige Beteiligung sicherstellen zu können, möchten wir Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten. Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang die beigefügte Verteilerliste auf Vollständigkeit und geben uns Nachricht, falls nach Ihrer Einschätzungen hier noch Ergänzungen oder Änderungen (in Ihrem Hause oder auch extern) vorzunehmen sind.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 06.12.2022 inkl. Anlagen ist bis einschließlich **Freitag, den 20.01.2023** auf der Homepage der Stadt Waldenbuch unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.waldenbuch.de/zielgruppen/start/bonholz+nordwest.html>

Wenn Sie zur sachgerechten Beurteilung ausgedruckte Exemplare benötigen, können Sie sich gerne an uns unter der angegebenen Telefonnummer wenden. Die benötigten Exemplare kommen Ihnen dann auf dem Postweg zu. Das Landratsamt Böblingen erhält die Unterlagen ohne weitere Aufforderung auf dem Postweg.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. Sabrina Bayer-Hurt, M. Eng.
Stadtplanerin

Anlagen

- Anschreiben,
- Verteilerliste,
- Formblatt RPS „Beteiligung in Bauleitplanverfahren“ (für Regierungspräsidium Stuttgart).

Unterlagen der frühzeitigen Unterrichtung über die Internetseite der Stadt Waldenbuch

(<https://www.waldenbuch.de/zielgruppen/start/bonholz+nordwest.html>) in elektronischer Form einsehbar:

- Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „**Bonholz Nordwest**“ vom 06.12.2022 bestehend aus:
 - Zeichnerischer Teil,
 - Textteil,
 - Begründung.
- Baugrunduntersuchung, Erschließung Bonholz Nordwest in Waldenbuch, Untersuchungsbericht Nr. 200108, BGU, Deckenpfronn, vom 07. Oktober 2020.
- Stadt Waldenbuch, BBP „Bonholz Nordwest“ (Variante 2), spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), StadtLandFluss, Nürtingen, 26. Oktober 2022.

baldauf architekten und stadtplaner gmbh

Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Schreiberstraße 27 | 70199 Stuttgart

Tel.: 0711 96787-30 | Fax: 0711 96787-22

s.bayer-hurt@baldaufarchitekten.de

www.baldaufarchitekten.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 726388 / St.Nr.: 99041/02271

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Verwenden, Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail und/oder ihrer Anhänge ist nicht gestattet.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Baldauf Architekten
und Stadtplaner GmbH
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Freiburg i. Br., 18.01.23
Durchwahl (0761) 208-3058
Name: Susanne Seewald
Aktenzeichen: 2511 // 22-05816

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Bonholz Nordwest", Stadt Waldenbuch, Lkr. Böblingen (TK 25: 7320 Böblingen)

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.12.2022

Anhörungsfrist 20.01.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Trossingen-Formation (Mittelkeuper) und der Psilotenton-Formation (Unterjura).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen. Aufgrund zwei innerhalb des Plangebiets verlaufenden tektonischen Störungen, kann der Gesteinsverband örtlich stark aufgelockert und entfestigt sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell erfolgt der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Susanne Seewald



**Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe
Wasserversorgung**

Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe
Daimlerstraße 1
71088 Holzgerlingen

Telefon: (07031) 74240-0
Telefax: (07031) 74240-12

E-Mail: info@asg-wasser.de
Internet: www.asg-wasser.de

■ ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Frau Sabrina Bayer-Hurt
Schreiberstr. 27
70199 Stuttgart

■ Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen

16.12.2022

■ Unsere Zeichen

gö/ap

■ Datum

17.01.2023

**Stadt Waldenbuch
Bebauungsplan „Bonholz Nordwest“ in Waldenbuch
- Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bayer-Hurt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.12.2022 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung:

Anlagen - Wasserversorgung - Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe

1. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Planbereich keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen.

Anlagen - Wasserversorgung – Stadt Waldenbuch - technische Betriebsführung

1. Das Vorhaben liegt im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Stadt Waldenbuch.
2. Die Trinkwasserversorgung ist über das örtliche Versorgungsnetz sichergestellt.
3. Der Ruhedruck beträgt 489,32 m.ü.NN. Der Betriebsdruck reduziert sich in der Tagespitze um ca. 0,8 - 1,5 bar.
4. Der Löschwasserbedarf (Grundschutz) gemäß DVGW W 300 ist mit 96 m³/h über 2 Hydranten sichergestellt.
5. Ein darüberhinausgehender Löschwasserbedarf für den Objektschutz wird nicht bereitgestellt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Götsche
Geschäftsführer

Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stefan Belz, Böblingen
Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Ralf Götsche, Holzgerlingen
Steuernummer 5600302049
Umsatzsteuer-IdNr.: DE145047301
Gläubiger-Id.: DE59ASG00000398062

Kreissparkasse Böblingen
BIC BBKRDE6BXXX
IBAN DE21 6035 0130 0000 0069 49
Kreissparkasse Tübingen
BIC SOLADES1TUB
IBAN DE88 6415 0020 0000 2390 22



**DIE KOMMUNALEN
WASSERVERSORGER**